

Hauptsatzung

der

Verbandsgemeinde Landstuhl

vom 01. Juli 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Selbstverständlich sind bei den nachfolgenden Ausführungen immer beide Geschlechter angesprochen, auch wenn aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form im Text enthalten ist.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Werksausschuss (§ 86 Abs. 4 GemO i. V. m. § 3 Abs.1 EigAnVO)

- | | |
|--|---------------|
| a) für den Betriebszweig Wasserversorgung | 12 Mitglieder |
| b) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 12 Mitglieder |

2. Werksausschuss Nahwärme Trippstadt	12 Mitglieder
---------------------------------------	---------------

3. Rechnungsprüfungsausschuss	10 Mitglieder
4. Schulträgerausschuss	13 Mitglieder
5. Umwelt- und Fremdenverkehrsausschuss	10 Mitglieder
6. Rat zur Kriminalitätsverhütung	11 Mitglieder
7. Verkehrskommission	7 Mitglieder
8. Bäder- und Saunaausschuss	12 Mitglieder

Für jedes Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu wählen. Ausschussmitglieder, die als Ratsmitglieder gewählt wurden, können nur durch Ratsmitglieder vertreten werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Zum Werksausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Schülervereinerinnen und Schülervereiner können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet:

1. Werksausschuss

Betriebszweig Wasserversorgung	12 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	12 Mitglieder, davon mindestens 8 Ratsmitglieder

2. Werksausschuss Nahwärme Trippstadt 12 Mitglieder, davon mindestens
8 Ratsmitglieder

3. Schulträgerausschuss 13 Ratsmitglieder, 6 Elternvertreter/innen
und 6 Lehrervertreter/innen (davon 5 Ver-
treter der Schulart Grundschule und 1 Ver-
treter der Realschule Plus Queidersbach)

- | | |
|---|---|
| 4. Umwelt- und Fremdenverkehrsausschuss | 10 Mitglieder, davon mindestens
6 Ratsmitglieder |
| 5. Rat zur Kriminalitätsverhütung | 3 Ratsmitglieder
1 Vertreter der Polizei,
1 Jugendsachbearbeiter der Polizei,
1 Drogenberater,
1 Vertreter des Kreisjugendamtes,
1 Jugendrichter,
1 Jugendstaatsanwalt,
1 Vertreter der Lehrerschaft und
die Gleichstellungsbeauftragte |
| 6. Verkehrskommission | 3 Ratsmitglieder,
1 Fahrlehrer,
1 Vertreter des Straßenbulasträgers,
2 Polizeibeamte, darunter der Leiter des
Verkehrsdienstes. |
| 7. Bäder- und Saunaausschuss | 12 Mitglieder, davon mindestens
8 Ratsmitglieder |

(5) Es wird zusätzlich ein Inklusionsbeirat gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- der Bürgermeister der VG Landstuhl, als Vorsitzender des Ausschusses,
- der 1. Beigeordnete der VG Landstuhl, als stellv. Vorsitzender,
- der/die Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigungen in der VG Landstuhl,
- 1 Vertreter/in der REHA Westpfalz,
- 1 Vertreter/in der Westpfalz-Werkstätten Landstuhl,
- 1 Vertreter/in des Caritas-Förderzentrums St. Martin,
- jeweils 1 Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in der Fraktionen im
Verbandsgemeinderat Landstuhl.
- 3 Menschen mit Beeinträchtigung als „Expert(inn)en in eigener Sache“.

§ 3**Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;

2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;

3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;

4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €;

5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einem Betrag von 250.000 €;

6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist;

7. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro;

8. Verfügung über Vermögen sowie Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.

9. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einer Streitgrenze von 500.000 €;

10. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 9 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Den Werksausschüssen wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €;

2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €;

3. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(4) Dem Bade- und Saunaausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einem Betrag von 250.000 €.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Vermögen der Verbandsgemeinde Landstuhl sowie die Zustimmung zu Leistungen überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu 5.000 Euro;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall;
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze;
4. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung bzw. in den Wirtschaftsplänen festgelegten Kreditaufnahmen trifft der Bürgermeister einvernehmlich mit der Verwaltung. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht;
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 125.000 € im Einzelfall;

6. Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 1.000 Euro;
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5

Beigeordnete

1. Die Verbandsgemeinde hat bis zu vier Beigeordnete.
2. Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
3. Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden drei Geschäftsbereiche gebildet.
4. Die Aufteilung der Geschäftsbereiche auf den Bürgermeister und die Beigeordneten erfolgt gem. § 50 GemO.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates sowie der Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates sowie deren Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Sitzungen dienen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form

a) eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,00 €,

(Fraktionsvorsitzende erhalten den doppelten monatlichen Grundbetrag)

b) eines Sitzungsgeldes von 30,00 € je Sitzung und je Umlaufverfahren gem. § 35 Abs. 3 GemO,

c) einer jährlichen Pauschale von 150,00 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen je Ratsmitglied. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat im Laufe eines Jahres, so beträgt die Pauschale 1/12 für jeden angefangenen Monat.

(3) Neben den Entschädigungen nach Absatz 1 werden keine Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie wenigstens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Bei Teilnahme an mehreren zeitgleichen Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 13 Abs. 2 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8

Entschädigung

der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Neben der pauschalen Entschädigung erhält die Gleichstellungsbeauftragte für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter,
2. die stellvertretenden Wehrleiter,
3. die Wehrführer,
4. die stv. Wehrführer,
5. die Jugendfeuerwehrwarte,
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
8. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
9. die Ausbilder der Gemeinde.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwen

dungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. den Wehrleiter | 100 v. H. des Höchstbetrages nach
§ 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungs-
VO |
| 2. die stellvertretenden Wehrleiter | 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 10
Absatz 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO |
| 3. die Wehrführer | |
| a) Bann | 100. v. H. |
| b) Hauptstuhl | 100. v. H. |
| c) Kindsbach | 100. v. H. |
| d) Krickenbach | 100. v. H. |
| e) Landstuhl | 175. v. H. |
| f) Linden | 100. v. H. |
| g) Mittelbrunn | 100 v. H. |
| h) Oberarnbach | 100 v. H. |
| i) Queidersbach | 100. v. H. |
| j) Schopp | 100. v. H. |
| k) Stelzenberg | 100. v. H. |
| l) Trippstadt | 100. v. H. |
| | des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der
Feuerwehr-Entschädigungs-VO |
| 4. die stellvertretenden Wehrführer | |
| a) Bann | 25. v. H. |
| b) Hauptstuhl | 25. v. H. |
| c) Kindsbach | 25. v. H. |
| d) Krickenbach | 25. v. H. |
| e) Landstuhl | 50. v. H. |
| f) Linden | 25. v. H. |
| g) Mittelbrunn | 25. v. H. |
| h) Oberarnbach | 25. v. H. |
| i) Queidersbach | 25. v. H. |

j) Schopp	25. v. H.
k) Stelzenberg	25. v. H.
l) Trippstadt	25. v. H.
	des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO
5. die Jugendfeuerwehrwarte	100 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO
6. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	100 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungs-VO
7. die Feuerwehrangehörigen, die nach § 11 für die Bedienung, Wartung und Abs. 3 Feuerwehr- Entschädigungs-VO Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständig sind	100 v.H. des Höchstsatzes
8. die ehrenamtlichen Gerätewarte	100 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO
9. Ausbilder der Gemeinde	Stundensatz nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO

Die Zahlung einer Entschädigung im Vertretungsfalle erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO.

(5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt

- a) bei Feuerwehreinsätzen je Stunde 9,00 €
- b) bei Feuerwehrübungen je Stunde 5,00 €
- c) für Selbstständige bei Feuerwehreinsätzen je Einsatzstunde 25,00 €
(werktags von 06.00 Uhr – 18.00 Uhr)

Angefangene halbe Stunden werden aufgerundet.

(6) Ändern sich die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO, so ändern sich die jeweiligen Sätze der Aufwandsentschädigung um den gleichen Vomhundertsatz.

(7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Einrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht an gerechnet.

§ 10

Schülerbetreuung und Essensausgabe an Schulen

(1) Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der außerschulischen Betreuungsangebote und Essensausgabe an den Schulen mit Ganztagsangebot werden Ehrenämter im Sinne des § 18 GemO geschaffen.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Personen, die zur Essensausgabe eingesetzt werden, wird die Aufwandsentschädigung auf 9,60 € je Stunde festgesetzt.

(3) Die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Einrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht an gerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbe-

auftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,60 Euro je Stunde.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Aufwandsentschädigung gem. § 7 Abs. 3.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30 Euro.

Die gesetzlichen Regelungen über die Höhe des Erfrischungsgeldes bleiben hiervon unberührt.

Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Einrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht an gerechnet.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 01.07.2019

gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister

geändert durch 1.Änderung der Hauptsatzung vom 25.03.2021; in Kraft getreten am 08.04.2021

geändert durch 2.Änderung der Hauptsatzung vom 20.05.2021; in Kraft getreten am 03.06.2021